Linklaters

Steuern Kompakt

29. Juli 2016

Highlights:

Investmentsteuerreform – Investmentsteuerreformgesetz im Bundesgesetzblatt verkündet.

BFH, Urteil vom 12.05.2016, II R 26/14 – Die Abtretung eines kaufvertraglichen Anspruchs auf Übertragung von mindestens 95 % der Anteile an einer grundbesitzenden Gesellschaft und die Begründung der Verpflichtung dazu unterliegen nicht der Grunderwerbsteuer. Gleiches gilt für die Übertragung der Gesellschaftsanteile vom bisherigen Gesellschafter unmittelbar auf den Abtretungsempfänger.

BMF-Schreiben vom 25.07.2016 – Mit seinem Schreiben vom 25.07.2016 aktualisiert das Bundesfinanzministerium seine Auffassung zur Anwendung der STEKO-Rechtsprechung des EuGH und des BFH sowie weiterer Entscheidungen des BFH zur Ermittlung von Aktiengewinnen (I R 27/08, I R 33/09, I R 74/12) im Hinblick auf die Beteiligung an Investmentfonds.

Inhalt

EuGH / BFH / FG

BMF / DBA

Gesetzesvorhaben

EU - Ausland

EuGH

Urteil vom 28.07.2016 "Astone" (C-332/15): Steuerrecht

Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 167, 168, 178 bis 182, 193, 206, 242, 244, 250, 252 und 273 – Recht auf Vorsteuerabzug – **Materielle Anforderungen** – **Formelle Anforderungen** – Ausschlussfrist – **Nationale Vorschriften, nach denen eine Missachtung der meisten der formellen Anforderungen zum Ausschluss des Abzugsrecht führt** – **Steuerhinterziehung**.

Aus diesen Gründen hat der **Gerichtshof** (Siebte Kammer) **für Recht erkannt**:

1. Die Art. 167, 168, 178, 179 Abs. 1, 180 und 182 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen,

dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die für die Ausübung des Abzugsrechts eine Ausschlussfrist wie die im Ausgangsverfahren fragliche vorsieht, sofern die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität beachtet werden, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

2. Die Art. 168, 178, 179, 193, 206, 242, 244, 250, 252 und 273 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegenstehen, nach der die Steuerbehörde einem Steuerpflichtigen das Recht auf Vorsteuerabzug versagen kann, wenn nachgewiesen ist, dass dieser Steuerpflichtige in betrügerischer Weise, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist, den meisten der formellen Pflichten, die ihm für eine Inanspruchnahme dieses Rechts oblagen, nicht nachgekommen ist.

Urteil vom 28.07.2016 "Ordre des barreaux francophones und germanophone u.a." (C-543/14): Steuerrecht

Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Gültigkeit und Auslegung der Richtlinie – **Dienstleistungen von Rechtsanwälten** – Mehrwertsteuerpflichtigkeit – Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf – Waffengleichheit – Prozesskostenhilfe.

Aus diesen Gründen hat der **Gerichtshof** (Vierte Kammer) **für Recht erkannt**:

1. Die Prüfung von Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hat im Hinblick auf das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und den Grundsatz der Waffengleichheit, die in Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet sind, nichts ergeben, was die Gültigkeit dieser Bestimmungen berühren könnte, soweit sie Dienstleistungen von Rechtsanwälten an Rechtsuchende, die keine Gerichtskostenhilfe im Rahmen eines nationalen Systems der Gerichtskostenhilfe erhalten, der Mehrwertsteuer unterwerfen.

2. Art. 9 Abs. 4 und 5 des am 25. Juni 1998 in Århus unterzeichneten Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten kann für die Prüfung der Gültigkeit von Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112 nicht geltend gemacht werden.

3. Art. 132 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2006/112 ist dahin auszulegen, dass Dienstleistungen, die Rechtsanwälte zugunsten von Rechtsuchenden erbringen, die Gerichtskostenhilfe im Rahmen eines nationalen Systems der Gerichtskostenhilfe wie dem im Ausgangsverfahren fraglichen erhalten, nicht von der Mehrwertsteuer befreit sind.

back to top

BFH

Am 27.07.2016 im Internet veröffentlichte BFH-Entscheidungen

Zur Veröffentlichung bestimmte V-Entscheidungen sowie Auswahl nicht zur Veröffentlichung bestimmter NV-Entscheidungen:

Urteil vom 12.05.2016, II R 26/14 (V)

Grunderwerbsteuer bei Abtretung des Anspruchs auf Übertragung eines Gesellschaftsanteils.

Kurz zusammengefasst:

Im Urteilsfall galt es zu entscheiden, ob die Abtretung eines Anspruchs auf Übertragung von mindestens 95 % der Anteile an einer grundbesitzenden Gesellschaft Grunderwerbsteuer auslöst.

Die A-Bank war Alleingesellschafterin der B-AG, die ihrerseits Alleingesellschafterin von Kapitalgesellschaften mit inländischem Grundbesitz war. Die A-Bank schloss mit der C-Bank einen Kaufvertrag über die Anteile an der B-AG. Entsprechend eines ihr in diesem Kaufvertrag einge-

räumten Benennungsrechts benannte die C-Bank eine Konzerngesellschaft, die Klägerin, als Erwerberin der Anteile. Die Klägerin, die A-Bank und die C-Bank schlossen daraufhin einen entsprechenden Änderungsvertrag ab, mit dem der Anspruch auf Übertragung der Anteile an der B-AG an die Klägerin abgetreten wurde. Die A-Bank übertrug anschließend die Anteile an der B-AG unmittelbar auf die Klägerin.

Das zuständige Finanzamt vertrat die Ansicht, dass die Anteilsübertragung auf die Klägerin im Ergebnis als ein (weiterer) grunderwerbsteuerbarer Vorgang i.S.v. § 1 Abs. 3 Nr. 3 GrEStG anzusehen sei. Die dagegen gerichtete Klage beim FG Köln (Urteil vom 26.03.2014, 5 K 235/11) hatte keinen Erfolg. Nach Ansicht des FG Köln stellte die Anteilsübertragung einen Übergang von Anteilen ohne vorheriges Rechtsgeschäft gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 GrEStG dar; das Finanzamt sei daher zutreffenderweise von einem grunderwerbsteuerbaren Vorgang ausgegangen.

Der BFH ist dagegen der Auffassung, dass die Abtretung des bereits begründeten Anspruchs auf Übertragung der Anteile an der B-AG und die anschließende Übertragung der Anteile nicht erneut Grunderwerbsteuer auslösen. Es liege weder ein grunderwerbsteuerlich relevantes Rechtgeschäft vor, das den Anspruch auf Übertragung von mind. 95 % an einer grundbesitzhaltenden Gesellschaft begründet (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 GrEStG), noch eine bloße Übertragung von mind. 95 % an einer grundbesitzhaltenden Gesellschaft ohne vorhergehendes Rechtsgeschäft (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 GrEStG).

Zum einen werde durch die Abtretung des schon bestehenden Übertragungsanspruchs kein neuer Übertragungsanspruch begründet. Eine solche Begründung eines Übertragungsanspruchs sei aber nach dem eindeutigen Wortlaut von § 1 Abs. 3 Nr. 3 GrEStG Voraussetzung für ein grunderwerbsteuerlich relevantes Rechtsgeschäft. Bloße Zwischengeschäfte wie die Abtretung eines Übertragungsanspruchs oder die Begründung einer Verpflichtung dazu werden von der Vorschrift dagegen nicht erfasst.

Zum anderen schließe der Kaufvertrag zwischen A-Bank und C-Bank, mit dem der Anspruch auf Übertragung der Anteile an der C-Bank begründet wurde, auch die Anwendung des § 1 Abs. 4 Nr. 4 GrEStG aus. Der Kaufvertrag stelle ein schuldrechtliches Rechtsgeschäft dar, das der Übertragung der Anteile auf die Klägerin vorausgehe.

< back >

Urteil vom 10.02.2016, VIII R 38/12 (NV)

Steuerbegünstigung des Gewinns aus der **Veräußerung** eines (Teil-) **Mitunternehmeranteil**s bei **überquotaler Mitveräußerung** eines **Anteil**s am **Sonderbetriebsvermögen**.

Urteil vom 09.03.2016, X R 9/13 (V)

Korrektur aufgrund der neuen Erkenntnisse aus einem **Benennungsverlangen**.

1. Weder ein Benennungsverlangen i.S. des § 160 AO noch die (fehlende) Antwort hierauf begründet die Tatbestandsvoraussetzungen einer selbständigen Änderungsvorschrift.

2. Nur wenn aufgrund des Benennungsverlangens nachträglich neue Tatsachen i.S. von § 173 AO bekannt werden, ist die Änderung einer bestandskräftigen Steuerfestsetzung nach dieser Vorschrift möglich.

Urteil vom 14.04.2016, VI R 13/14 (V)

Rückzahlung von **Arbeitslohn** durch **beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer - Anforderungen** an die **Revisionsbegründung**:

1. Zum Arbeitslohn gehören auch irrtümliche Überweisungen des Arbeitgebers. Die Rückzahlung von Arbeitslohn ist erst im Zeitpunkt des tatsächlichen Abflusses einkünftemindernd zu berücksichtigen (Bestätigung der ständigen Rechtsprechung).

2. Auch bei beherrschenden Gesellschaftern ist der Abfluss einer Arbeitslohnrückzahlung erst im Zeitpunkt der Leistung und nicht bereits im Zeitpunkt der Fälligkeit der Rückforderung anzunehmen.

Urteil vom 27.04.2016, X R 1/15 (V)

Keine Verwirkung des **Anspruchs auf Aussetzungszinsen** trotz **überlanger Dauer eines Einspruchs- oder Klageverfahrens** – Anwendungsbereich der in Art. 6 Abs. 1 EMRK enthaltenen Gewährleistungen.

1. Die überlange Dauer eines Einspruchs- oder Klageverfahrens steht der Festsetzung von Aussetzungszinsen für dieses Verfahren – auch unter dem Gesichtspunkt der Verwirkung – nicht entgegen.

2. Eine Entschädigungsklage nach §§ 198 ff. GVG kann nicht auf die überlange Dauer eines vor einer Finanzbehörde anhängigen Verfahrens gestützt werden. Dem Steuerpflichtigen stehen mit dem Untätigkeitseinspruch bzw. der Untätigkeitsklage hinreichende präventive Rechtsbehelfe gegen eine Verfahrensverzögerung zur Verfügung.

3. Der Anwendungsbereich der in Art. 6 Abs. 1 EMRK enthaltenen Gewährleistungen beschränkt sich auf Streitigkeiten in Bezug auf zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine erhobene strafrechtliche Anklage. Steuerrechtliche Streitigkeiten im engeren Sinne werden von dieser Gewährleistung nicht erfasst.

Urteil vom 06.04.2016, X R 2/15 (V)

Verfassungsmäßigkeit des AltEinkG bestätigt.

1. Die Besteuerung der Altersrenten mit dem Besteuerungsanteil des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG ist verfassungsmäßig, sofern nicht gegen das Verbot der Doppelbesteuerung verstoßen wird (Bestätigung der Senatsrechtsprechung).

2. Mit Vorbringen, das sich gegen die Richtigkeit des Urteils des BVerfG vom 6. März 2002 2 BvL 17/99 (BVerfGE 105, 73) richtet, kann eine erneute verfassungsgerichtliche Prüfung des AltEinkG nicht erreicht werden.

> Pressemitteilung vom 27.07.2016

Urteil vom 01.03.2016, XI R 9/15 (NV)

Zur (**zweifachen**) **Berichtigung** der Umsatzsteuer bei und nach der Bestellung eines vorläufigen **Insolvenzverwalters**.

Urteil vom 11.05.2016, X R 61/14 (V)

Behandlung von **Wirtschaftsgütern** des **Umlaufvermögens** bei **Strukturwandel** zur **Liebhaberei** und Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung.

Urteil vom 12.05.2016, II R 56/14 (V)

Vollständige **Schenkungsteuerbefreiung** des Erwerbs einer **Kunstsammlung**.

Urteil vom 28.04.2016, VI R 21/15 (V)

Berechnung nach **§ 33a EStG** abziehbarer **Unterhaltsleistungen** bei Selbständigen.

Urteil vom 20.01.2016, VI R 24/15 (V)

Aufwendungen eines **Arbeitnehmers** für die Feier eines **Dienstjubiläums**.

Urteil vom 31.05.2016, VII R 40/13 (V)

Bei der **Entladung** eines **Transportmittels** festgestellte Fehlmengen führen aufgrund der zugleich festgestellten Unregelmäßigkeit ohne weitere Feststellungen zur Entstehung der **Energiesteuer**.

Alle im Internet aktuell veröffentlichten Entscheidungen des BFH finden Sie hier.

back to top

FG

Aktuelle Entscheidung des FG Düsseldorf (Freigabedatum: 26.07.2016)

Urteil vom 13.07.2016, 4 K 488/14 Erb

Freibetragsregelung trotz Optionsmöglichkeit unionsrechtswidrig (hier: Schenkungsteuer).

> Pressemitteilung vom 26.07.2016

(Quelle: FG Düsseldorf; http://www.fg-duesseldorf.nrw.de)

back to top

BMF

BMF-Schreiben vom 25.07.2016

Berücksichtigung negativer Aktiengewinne nach § 40a KAGG und § 8b Abs. 3 KStG:

Mit dem BMF-Schreiben vom 25.07.2016 zum Investmentsteuerrecht folgt das Bundesfinanzministerium der sog. STEKO-Rechtsprechung des EuGH vom 22.01.2009 (C-377/07) und des BFH vom 22.04.2009 (I R 57/06) sowie der Rechtsprechung des BFH vom 28.10.2009 (I R 27/08), wonach die darin aufgeführten Grundsätze auch bei der Ermittlung des Aktiengewinns im Rahmen der Beteiligung betrieblicher Anleger an Investmentfonds anzuwenden sind. Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BFH vom 25.06.2014 (I R 33/09) und vom 30.07.2014 (I R 74/12), regelt das BMF-Schreiben ferner, dass negative Aktiengewinne unter bestimmten Voraussetzungen nicht außerbilanziell hinzuzurechnen und auch nicht mit etwaigen positiven Aktiengewinnen zu verrechnen sind und stellt die jeweiligen Folgerungen anhand von tabellarischen Beispielrechnungen dar.

< back >

BMF-Schreiben vom 26.07.2016

Einbringung eines **Wirtschaftsguts** in eine **Personengesellschaft** gegen Gutschrift auf dem sog. Kapitalkonto II – Anwendung der BFH-Urteile vom 29.07.2015 IV R 15/14 (BStBl 2016 II S.) und vom 04.02.2016 – IV R 46/12 (BStBl II S.).

BMF-Schreiben vom 27.07.2016

Vorsorgeeinrichtungen nach der zweiten Säule der schweizerischen Altersvorsorge (berufliche Vorsorge): Einkommensteuerliche Behandlung der Beiträge und Leistungen.

BMF: Anwendung neuer BFH-Entscheidungen

Umfangreiche, laufend aktualisierte Übersicht über die von der Finanzverwaltung zur Veröffentlichung im Bundessteuerblatt vorgesehenen Urteile des Bundesfinanzhofes.

back to top

DBA

DBA Deutschland – Japan

Das Gesetz zu dem Abkommen vom 17.12.2015 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und bestimmter anderer Steuern sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und –umgehung wurde am 25.07.2016 im BGBl. II 2016, Nr. 20, S. 956 verkündet.

back to top

Gesetzesvorhaben

Investmentsteuerreform

Das Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz – InvStRefG) vom 19.07.2016 wurde am 26.07.2016 im BGBl. I Nr. 36 S. 1730 ff. verkündet. Änderungen entnehmen Sie bitte unserer aktuellen **Lesefassung**.

< back >

Weitere Gesetzesmaterialien finden Sie **hier**.

back to top

EU - Ausland

Treffen der G20-Finanzminister und Notenbankgouverneure in Chengdu

Am 23. und 24. Juli 2016 trafen sich die Finanzminister und Notenbankgouverneure der G20 in Chengdu / China. Die Ausgestaltung eines gerechten, verlässlichen Steuersystems war eines der zentralen Themen. In diesem Zusammenhang hat die sog. Platform for Collaboration on Tax (PCT), bestehend aus IWF, Weltbank, OECD und Vereinten Nationen, den G20 ihren **Bericht** „Enhancing the Effectiveness of External Support in Building Tax Capacity in Developing Countries“ vorgelegt. Außerdem berieten die Finanzminister den **Tax Report** der OECD, der u.a. die Implementierung des **BEPS**-Aktionsplans sowie den Stand der Arbeiten des sog. Global Forum beleuchtet. Im Rahmen der Zusammenkunft hat Bundesfinanzminister Schäuble gefordert, auf eine globale Vereinbarung zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer (**FTT**) hinzuarbeiten (siehe auch Pressemitteilung des BMF vom 26.07.2016). Die Einführung einer FTT auf EU-Ebene im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit wird damit zunehmend unwahrscheinlich.

Deutschland übernimmt im Dezember 2016 die G20-Präsidentschaft von China.

BEPS:OECD vom 28.07.2016

Die OECD hat einen Diskussionsentwurf „Approaches to address BEPS involving interest in the banking and insurance sectors“ (zu BEPS Aktionspunkt 4) veröffentlicht und um Stellungnahmen bis zum 08.09.2016 gebeten.

back to top

Kontakt:

Dr. Jann Jetter
Steuerberater
Partner
Mail: jann.jetter@linklaters.com
Tel. : +49 89 41808 113

Heike Glaser
Steuerberaterin, Dipl.-Finw. (FH)

Mail: heike.glaser@linklaters.com
Tel. : +49 89 41808 310

Unsere Newsletter stellen wir auch im Internet zur Verfügung.

Eine Auflistung der Büros finden Sie unter www.linklaters.com/Locations.

Autor: Servicebereich Knowledge & Learning Germany - Fachbereich Steuern
Diese Veröffentlichung verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar. Die Veröffentlichung enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei Linklaters LLP.

© Linklaters LLP. Alle Rechte vorbehalten 2016.

Linklaters LLP ist eine in England und Wales unter OC326345 registrierte Limited Liability Partnership, die als Anwaltskanzlei durch die Solicitors Regulation Authority zugelassen ist und deren Bestimmungen unterliegt. Der Begriff "Partner" bezeichnet in Bezug auf die Linklaters LLP Gesellschafter sowie Mitarbeiter der LLP oder der mit ihr verbundenen Kanzleien oder sonstigen Gesellschaften mit entsprechender Position und Qualifikation. Eine Liste der Namen der Gesellschafter der Linklaters LLP und der Personen, die zwar nicht Gesellschafter sind, aber als Partner bezeichnet werden, sowie ihrer jeweiligen fachlichen Qualifikation steht am eingetragenen Sitz der Firma in One Silk Street, London EC2Y 8HQ, England, oder unter www.linklaters.com zur Verfügung. Bei diesen Personen handelt es sich um deutsche oder ausländische Rechtsanwälte, die an ihrem jeweiligen Standort als nationale, europäische oder ausländische Anwälte registriert sind.

Wichtige Informationen bezüglich unserer aufsichtsrechtlichen Stellung finden Sie unter www.linklaters.com/regulation.

Ihre Kontakt-Daten sind in unserer Datenbank gespeichert. Sie werden von unseren verschiedenen internationalen Büros ausschließlich für interne Zwecke und für diese oder ähnliche Marketing-Aktionen genutzt. Eine Weitergabe an Dritte für deren Zwecke findet nicht statt. Wenn Sie diese Publikation nicht mehr erhalten möchten oder Ihre Daten nicht korrekt sind, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an Steuern.Kompakt@linklaters.com mit.

Linklaters ist seit dem 1. Mai 2007 eine Limited Liability Partnership (LLP) englischen Rechts. Die Bezugnahme auf Linklaters in diesem Dokument meint Linklaters LLP und ggf. verbundene Gesellschaften weltweit.